

VERKAUF VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKPRODUKTEN

– Ein Ratgeber des Händlerbundes –



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einführung und Übersicht	4
2. Registrierung von Elektrogeräten nach dem Elektroggesetz	7
5. Die Kennzeichnung nach dem Produktsicherheitsgesetz	13
6. Die Kennzeichnung nach der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)	15
7. Die CE-Kennzeichnung	17
8. Die Gebrauchsanleitung	19
9. Verkauf von Batterien	21
10. Neue Kennzeichnungspflichten seit dem 01.01.2015	23
11. Spezielle Kennzeichnungspflichten beim Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten	25
a) Kennzeichnung von Staubsaugern	25
b) Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten	26
c) Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern	27
d) Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen	27
e) Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern	28
f) Kennzeichnung von Fernsehgeräten	29
g) Kennzeichnung von Lampen	30
h) Kennzeichnung von Leuchten	31
i) Kennzeichnung von Haushaltsbacköfen	31
j) Kennzeichnung von Dunstabzugshauben	32



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

der Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten wird überwiegend von der nachhaltigen Einsparung von Energie sowie dem Umweltschutz geprägt. In diesem Zusammenhang steht außerdem die umweltgerechte Entsorgung der Elektro- und Elektronikprodukte sowie die Erhöhung der Energieeffizienz, die eine Voraussetzung für den nachhaltigen Umbau der Energieversorgung ist.

Händler, die sich auf den Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten spezialisiert haben, müssen daher eine schier unüberschaubare Fülle an gesetzlichen Vorgaben beachten, die diese zahlreichen Umweltaspekte umsetzen. Erschwerend hinzukommt, dass die zahlreichen Normen nicht nur aus dem deutschen Recht kommen, sondern vielfach auf EU-Ebene erlassen wurden.

Für die E-Commerce-Branche ist am 1. Januar 2015 eine arbeitsintensive Zeit angebrochen, denn mit der Verordnung 518/2014 zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet kommen zahlreiche Neuerungen auf Online-Händler zu. Für viele

neue oder aktualisierte Elektro- und Elektronikgeräte, die seit dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht wurden, müssen Online-Händler elektronische Etiketten und Produktdatenblätter beithalten.

Aus diesem Grund hat der Händlerbund dieses kostenlose E-Book für Sie verfasst. So erhalten Sie eine Übersicht über alle beim Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die für Sie als Shop-Betreiber und ggf. Hersteller oder Importeur wichtig sind.

Zu Beginn des E-Books werden wir daher mit einem Überblick über alle einschlägigen Vorschriften starten. Im Anschluss ist die Registrierung und Kennzeichnung nach dem Elektrogesetz als Grundvoraussetzung für den Vertrieb von Elek-

tro- und Elektronikprodukten Thema des E-Books. Auch praktischen Fragen aus dem Alltag, wie dem Führen der WEEE-Registrierungsnummer sowie der Mitsendung einer Gebrauchsanleitung, widmen wir ein eigenes Kapitel. Weitere Schwerpunkte bilden neben Kapiteln über die Kennzeichnung von einzelnen Produkten vor allem auch die Neuerungen in Bezug auf die Dar-



stellung der elektronischen Etiketten und Produktdatenblätter.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Gelingen bei der Umsetzung der zahlreichen rechtlichen Vorschriften und weiterhin viel Erfolg bei Ihrem Online-Geschäft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Arlt'.

Ihr Andreas Arlt
Bundesvorsitzender
des Händlerbundes



1. Einführung und Übersicht

Besonders bei der Herstellung, Kennzeichnung und dem Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten gibt es eine schier unüberschaubare Fülle an gesetzlichen Vorgaben, die nicht nur aus dem deutschen Recht kommen, sondern gerade in diesem Bereich vielfach auf EU-Ebene gelten. Prägend für diese Vorschriften sind die nachhaltige Einsparung von Energie sowie der Umweltschutz. Unsere Einführung soll daher erst einmal einen Überblick geben, welche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien überhaupt im Bereich der Elektro- und Elektronikprodukte maßgeblich sind und in welchem Verhältnis

sie zueinanderstehen.

Einer der prägenden Gründe für die zahlreichen rechtlichen Vorschriften ist die Erhöhung der Energieeffizienz, die eine Voraussetzung für den nachhaltigen Umbau der Energieversorgung ist sowie der damit einhergehende Umweltschutz. In diesem Zusammenhang steht außerdem die umweltgerechte Entsorgung der Elektro- und Elektronikprodukte.

Ökodesign-Richtlinie

Der Titel „Ökodesign-Richtlinie“ dürfte vielen Händlern bereits ein Begriff sein, doch inhaltlich ist die Richtlinie

den meisten unbekanntes Terrain: Die Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG) ist bereits am 20. November 2009 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich erstreckt sich nunmehr (anders als die „Vorgänger“-Richtlinie 2005/32/EG vom 6. Juli 2005, die durch die Ökodesign-Richtlinie abgelöst wurde) auf alle energieverbrauchsrelevanten Produkte, also alle Elektrizität verbrauchenden Produkte und solche, die einen Einfluss auf die Energieeffizienz haben

können (z. B. Wasser sparende Wasserhähne, die den Energieverbrauch für die Warmwasserbereitung mindern). Ziel der Ökodesign-Richtlinie ist es, die Energieeffizienz zu fördern und mehr zum Umweltschutz beizutragen, indem Ressourcen eingespart und eine umweltgerechtere Gestaltung (Ökodesign) gefunden wird.

Die Ökodesign-Richtlinie selbst enthält noch keine konkreten Produkthanforderungen, sondern steckt lediglich den Rechtsrahmen fest (sog. Rahmenrichtlinie). Die konkreten Produkthanforderungen werden erst nach und nach von der EU-Kommission in sogenannten Durchführungsmaßnahmen jeweils für einzelne Produktgruppen festgelegt, die dazu Gruppen von energieverbrauchsrelevanten Produkten gebildet hat und die jeweiligen Anforderungen für einzelne Produktgruppen festgelegt hat. Inzwischen wurden schon einige Durchführungsmaßnahmen erlassen, z. B.: für Fernseher, Kühl- und Gefrierschränke, Geschirrspül- und Waschmaschinen. Ein bekanntes Beispiel für eine solche Durchführungsmaßnahme ist die Verordnung über der Kennzeichnung von Lampen mit ungebündeltem und gebündeltem Licht und Leuchten (vgl. Verordnung (EU) Nr. 1194/2012, Näheres dazu in den folgenden Teilen).

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)

Die Ökodesign-Richtlinie wurde in



Deutschland in das sog. „Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz“ (kurz: EVPG) umgesetzt. Energieverbrauchsrelevante Produkte, die von einer der oben erwähnten Durchführungsmaßnahmen erfasst werden, dürfen in Deutschland nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die in der jeweiligen Durchführungsmaßnahme formulierten Anforderungen erfüllen. Ein Produkt, das die festgelegten Ökodesign-Anforderungen erfüllt und für das eine Konformitätserklärung ausgestellt wurde, erhält das CE-Kennzeichen. Nur unter dieser Bedingung darf es in der EU verkauft oder in Betrieb genommen werden. Die Anforderungen betreffen den gesamten Lebenszyklus eines Produkts, vom Rohmaterial bis zur Entsorgung. Besonderes Augenmerk wird auf die Senkung des Energieverbrauchs im Stand-by-Betrieb gelegt.

RohS-II-Richtlinie und Elektro-stoffverordnung

Elektro- und Elektronikgeräte enthalten zum Teil Stoffe, die gesundheits- und umweltgefährdend sind. Aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 2011 die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-II) erlassen.

Mit der Elektrostoffverordnung (ElektroStoffV) wurde die EU-Richtlinie jetzt in deutsches Recht umgesetzt. Das Verordnungsvorhaben dient der nachhaltigen Entwicklung von Umwelt und

Gesundheit, da durch dieses dauerhaft die Verwendung von gefährlichen Stoffen (z. B. Blei, Quecksilber) in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt wird.

Die ElektroStoffV und die ROHS-II-Richtlinie ergänzen sich und werden nebeneinander angewendet. Zusätzlich muss auch die sog. WEEE-Richtlinie (Waste of Electrical and Electronical Equipment - EU-Richtlinie 2012/19/EU) mit herangezogen werden.

WEEE-Richtlinie

Am 13. August 2012 ist die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie, Waste of Electrical and Electronic Equipment) in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es unter anderem, die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu vermeiden oder zu verringern.

Die WEEE-Richtlinie löst die Richtlinie 2002/96/EG ab und verfolgt das Ziel, insbesondere auch unter Ressourcenschutzaspekten eine umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elek-

tronik-Altgeräten (EAG) und letztendlich eine Kreislaufführung auf der Basis der Verantwortung der Hersteller für ihre Produkte (Produktverantwortung) sicherzustellen.

Die EU-Richtlinie ist in Deutschland ebenfalls nicht unmittelbar gültig, sondern muss in nationales Recht (z. B. ein Parlamentsgesetz) umgesetzt werden. Die WEEE-Richtlinie war bis zum 14. Februar 2014 in nationales Recht umzusetzen, was bisher aber nicht erfolgt ist. Es ist diesbezüglich jedoch eine Anpassung des Elektroggesetzes geplant.

Elektroggesetz

Eine der zentralen Normen beim Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten ist das Elektroggesetz (sog. „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“). Gesundheit und Umwelt vor giftigen Substanzen aus Elektro- und Elektronikgeräten zu schützen und die Abfallmengen durch Wiederverwendung oder Verwertung (Recycling) zu verringern, sind die zentralen Belange des Elektroggesetzes.

Dem Elektroggesetz geht die Richtlinie 2002/96/EG (s. o.) sowie die Richtlinie RoHS-I (2002/96/EG) voraus. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der „neuen“ WEEE-Richtlinie 2012/19/EU in deutsches Recht soll das bestehende Elektroggesetz reformiert werden, um sicherzustellen, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden.

Das Elektroggesetz regelt das Inverkehrbringen, die Entsorgung und die Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten. Das Elektroggesetz regelt u.



a. auch, welche Geräte zu registrieren, wie zu kennzeichnen (z. B. mit dem allgegenwärtigen Symbol der durchgestrichenen „Mülltonne“) und welche Geräte davon betroffen sind. In Zusammenhang mit der Registrierung kennen auch die meisten Online-Händler die stiftung ear, die die Registrierungen von Herstellern und Geräten vornimmt. Außerdem wird bestimmt, wie die Sammlung, Rücknahme und Verwertung von Altgeräten zu erfolgen hat.

Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV)

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) setzt die Rahmenrichtlinie über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen (2010/30/EU) in deutsches Recht um. Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz enthält selbst noch keine genauen Pflichten, sondern dient lediglich als Grundlage für die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Diese Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung legt wiederum fest, wer welche Produkte wie zu kennzeichnen hat. Doch auch hier ist nichts Genauer festgelegt, sondern die (deutsche) Verordnung verweist wiederum auf speziell auf europäischer Ebene erlassene Verordnungen zur Kennzeichnung der einzelnen Produkte. So verweist beispielsweise die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung hinsichtlich der Kennzeichnung von Lampen und Leuchten wiederum nur auf die europäische Verordnung Nr. 874/2012/EU.

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Produkte, die in den nationalen Markt bzw. den europäischen Märkten eingeführt oder eingebracht werden sollen, müssen bestimmten, definierten Sicherheitsanforderungen genügen. Zentrale Rechtsvorschrift für die Sicherheit von Geräten, Produkten und Anlagen ist das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (kurz: ProdSG), die nicht nur dem Schutz der Bürger und Arbeitnehmer dient, sondern auch den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union durch vertrauenswürdige Produkte sichert. Der Anwendungsbereich des ProdSG erstreckt sich auf das Bereitstellen, Ausstellen und das erstmalige Verwenden von Produkten auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Das ProdSG umfasst alle Produkte, die für den Verbraucher bestimmt sind oder auch von ihm benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für ihn bestimmt sind.

Batteriegelgesetz

Händler, die Batterien oder Produkte, die samt Batterien geliefert werden, verkaufen, kennen das Batteriegelgesetz und seine entsprechenden Informationspflichten bereits. Ziel des Batteriegelgesetzes war die Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumu-

latoren und dient der Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (Batterierichtlinie) in nationales Recht.

Der Handel muss alle von ihm vertriebenen Batterien nach Gebrauch vom Verbraucher unentgeltlich zurücknehmen und die Gerätealtbatterien den Herstellern zur Verwertung oder Beseitigung überlassen. Vertreiber haben den Verbraucher über die Rückgabemöglichkeiten zu informieren. Für alle Batteriehersteller enthält das Batteriegesetz eine Anzeigepflicht sowie zusätzliche Kennzeichnungspflichten für Batterien. Die Pfandpflicht für Ver-

treiber von Fahrzeugbatterien (Starterbatterien für Kraftfahrzeuge) ergibt sich ebenfalls aus dem Batteriegesetz.

Auch das Batteriegesetz unterliegt einem ständigen

DAS PRODSG UMFASST ALLE PRODUKTE, DIE FÜR DEN VERBRAUCHER BESTIMMT SIND ODER AUCH VON IHM BENUTZT WERDEN KÖNNTEN.

Wandel: Das Bundesumweltministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG) vorgelegt.



2. Registrierung von Elektrogeräten nach dem Elektroggesetz

Wer mit Elektro- und Elektronikprodukten handelt, muss das Elektroggesetz mit seinen zahlreichen Vorschriften beachten. So ergibt sich aus dem Elektroggesetz auch eine Registrierungspflicht für Hersteller von Elektro- und Elektronikprodukten bei der zuständigen Behörde. Werden diese Geräte im Online-Shop zum Verkauf angeboten, obwohl sie nicht registriert sind, droht eine saftige Geldstrafe.

Das Elektroggesetz und seine Ziele und Ursprünge

Das Elektroggesetz, welches eigentlich

AUS DEM ELEKTROGESETZ ERGIBT SICH AUCH EINE REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR HERSTELLER VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKPRODUKTEN.

„Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ heißt, soll die Gesundheit und die Umwelt insbesondere vor giftigen Substanzen aus Elektro- und Elektronikgeräten sichern. Den vollständigen Text des Elektroggesetzes können Sie [hier](#) nachlesen. Dem Elektroggesetz geht insbesondere die Richtlinie 2002/96/EG (sog. WEEE-Richtlinie) voraus.

Registrierungspflicht nach dem Elektroggesetz

Nach dem Elektroggesetz ist jeder Her-

steller verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen, bevor er Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringt. Zur Registrierung ist außerdem der Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet, sofern dieser nach den gesetzlichen Vorschriften als Hersteller gilt.

Nach dem Elektroggesetz ist Hersteller jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel gewerbsmäßig

1. Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und erstmals im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr bringt,
2. Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen im Geltungsbereich dieses Gesetzes weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer



nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Nummer 1 auf dem Gerät erscheint, oder

3. Elektro- oder Elektronikgeräte erstmals in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt und in Verkehr bringt oder in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt und dort unmittelbar an einen Nutzer abgibt.

Vertreiber ist nach dem Elektroggesetz jeder, der neue Elektro- und Elektro-



nikergeräte gewerblich für den Nutzer anbietet. Der Vertreiber gilt nach dem Elektroggesetz als Hersteller, soweit er vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet.

Achtung Importeure: Überzeugen Sie sich bitte, ob Ihr Lieferant registriert ist!

Vertreiber, die schuldhaft - also fahrlässig oder vorsätzlich - neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbieten, werden gemäß § 3 Absatz 12 Satz 2 Elek-

troggesetz wie Hersteller behandelt. Diese „Quasi-Hersteller“ müssen die für Hersteller geltenden Pflichten aus dem Elektroggesetz beachten und folglich die angebotenen Elektrogeräte auf den eigenen Namen registrieren lassen und die Registrierungsnummer im schriftlichen Geschäftsverkehr führen.

Das Elektroggesetz gilt für Elektro- und Elektronikgeräte wie Haushaltsgroßgeräte, Beleuchtungskörper oder Spielzeug. Elektro- und Elektronikgeräte sind insbesondere die in Anhang I aufgeführten Geräte (nicht abschließend): http://www.gesetze-im-internet.de/elektrog/anhang_i.html

Die Registrierung bei der stiftung ear

Die stiftung ear (sog. stiftung elektro-altgeräte register) wurde vom Umweltbundesamt mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben betraut. Als zentrale Aufgabe nimmt die stiftung ear die Registrierung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem Elektroggesetz vor. Mit dieser Registrierung soll sichergestellt werden, dass der Hersteller seiner Produktverantwortung, insbesondere auch der Verpflichtung zur Verwertung und Entsorgung nach dem Elektroggesetz nachkommt. Zudem koordiniert die stiftung ear die Bereitstellung der Sammelbehälter und die Abholung der Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

Verstöße gegen das Elektroggesetz

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Registrierung nach dem Elektroggesetz ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00€ geahndet werden kann.

Elektroggesetz im Wandel

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der „neuen“ WEEE-Richtlinie 2012/19/EU in deutsches Recht soll das bestehende Elektroggesetz reformiert werden, um sicherzustellen, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden. Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat dazu Anfang des Jahres einen Referentenentwurf für ein novelliertes Elektroggesetz vorgelegt. Die WEEE-Richtlinie war bis zum 14. Februar 2014 in nationales Recht umzusetzen.

Nach dem Referentenentwurf soll eine unentgeltliche Rücknahmepflicht künftig auch für den Vertreiber eingeführt werden. Jeder Vertreiber soll verpflichtet sein, bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an

DIE WEEE-RICHTLINIE WAR BIS ZUM 14. FEBRUAR 2014 IN NATIONALES RECHT UMZUSETZEN.

einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das dieselben Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, unentgeltlich zurückzunehmen, so der Gesetzesentwurf. Diese Vorschrift führt eine sogenannte 1:1-Rücknahmepflicht ein. Dieser zu-



folge ist ein Vertreiber verpflichtet, ein Altgerät zurückzunehmen, wenn der Endnutzer gleichzeitig ein neues Elektro- und Elektronikgerät erwirbt.

Das letzte Wort in Bezug auf die Elektrogesez-Novellierung ist jedoch noch nicht gesprochen. Das Gesetzesvorhaben befindet sich aktuell immer noch im Entwurfsstadium.

Der Versand von Elektro- und Elektronikgeräten ins Ausland

In anderen Ländern, beispielsweise Österreich, hat sich offenbar schon etwas mehr getan, denn dort hat man die Vorschriften aus der WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) schon vollständig umgesetzt. Nun hat der Handel mit Elektro- und Elektronikgeräten ins Ausland auch Auswirkungen auf deutsche Händler.

Grund: Auf Basis der WEEE-Richtlinie

(2012/19/EU) wird auch der Herstellerbegriff europaweit angepasst. Auch bei einem innergemeinschaftlichen Versand (z. B. Lieferung von Deutschland nach Österreich) wird der Versender als Hersteller angesehen, was grundsätzlich eine entsprechende Registrierungspflicht bei den jeweiligen nationalen Behörden voraussetzt, vgl. Artikel 3 der WEEE-Richtlinie (2012/19/EU). Doch hier gilt zumindest eine teilweise Erleichterung: Bei der Registrierung darf auf die Benennung eines Bevollmächtigten zurückgegriffen werden, vgl. Artikel 17 Absatz 2 der WEEE-Richtlinie (2012/19/EU).

IN ÖSTERREICH HAT MAN DIE VORSCHRIFTEN AUS DER WEEE-RICHTLINIE (2012/19/EU) BEREITS VOLLSTÄNDIG UMGESETZT.

Am Beispiel des Handels nach Österreich gilt daher schon jetzt: Es ist durch die kürzlich in Kraft getretene österreichische Novelle zur Elektroaltgeräte-Verordnung (EAG-VO) festgelegt, dass Versandhändler aus anderen Ländern, die nach

Österreich Elektro- und Elektronikgeräte liefern, dort einen Bevollmächtigten zu benennen haben, welcher alle Pflichten aus der Altgeräte-Entsorgung für sie übernimmt. Andere Länder wie Italien, die Niederlande und Dänemark haben die Richtlinie ebenfalls umgesetzt und hierzu bereits vergleichbare Vorschriften erlassen.

Für Online-Händler bedeutet dies nicht nur in rechtlicher, sondern auch in finanzieller Hinsicht einen erheblich größeren Aufwand als bisher. Aus diesem Grund haben sich bereits diverse Dienstleistungsunternehmen wie die [Deutsche Recycling GmbH](#) oder die [take-e-way GmbH](#) auf diesem Gebiet spezialisiert und erfüllen in allen einschlägigen Ländern und künftig noch hinzutretenden Ländern alle Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen. Online-Händler, die ins Ausland versenden, sollten sich dazu von einem Dienstleister zu dieser Thematik beraten lassen und sich die umfassenden Länder-Lizenzierungspakete genauer ansehen.



3. Kennzeichnungspflichten nach dem Elektroggesetz

Wer mit neuen Elektro- und Elektronikgeräten handelt, muss nach dem Elektroggesetz nicht nur sicherstellen, dass sich der Hersteller der Produkte bei der Stiftung ear hat registrieren lassen. Es ist außerdem eine gesonderte Elektrokennzeichnung am Produkt selbst vorzunehmen. Den meisten dürfte dabei sofort das Symbol der durchgestrichenen „Mülltonne“ einfallen.

Die ordnungsgemäße Kennzeichnung nach dem Elektroggesetz

Zentrale Vorschrift für die Elektrokennzeichnung ist § 7 Elektroggesetz. Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebracht werden, sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach diesem Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde. Elektro- und Elektronikgerät für den privaten oder Dual-Use-Gebrauch sind außerdem mit dem Symbol der durchgestrichenen „Mülltonne“ zu kennzeichnen.

Im Folgenden soll auf die einzelnen Kennzeichnungselemente näher eingegangen werden.

• Die Identifizierung des Herstellers

Als erste Pflicht betreffend der Kennzeichnung eines Elektro- oder Elektronikgerätes nennt das Elektroggesetz eine dauerhafte Kennzeichnung, durch die der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist (§ 7 Elektroggesetz). Die Kennzeichnung muss direkt auf dem Produkt erfolgen.

Anhaltspunkte, wie eine solche dauerhafte Kennzeichnung gewährleistet werden kann und welche Punkte sie zum Hersteller selbst enthalten muss, gibt die (unverbindliche) DIN EN 50419.

Herstellerangaben:

Der Hersteller ist beispielsweise eindeutig identifizierbar durch die Angabe des Namens, des Markennamens, des Warenzeichens oder der registrierten Firmennummer. Die Rechtsprechung hat jedoch eine Kennzeichnungspflicht dahin gehend

konkretisiert, dass das Elektro- oder Elektronikgerät stets auch mit der Marke gekennzeichnet werden muss (vgl. Landgericht Duisburg, Urteil vom

ELEKTRO- ODER ELEKTRONIKGERÄT MÜSSEN STETS AUCH MIT DER MARKE GEKENNZEICHNET WERDEN.

26.04.2012, Az.: 21 O 15/12).

Dauerhaftigkeit:

Dauerhaftigkeit meint dabei, dass die Kennzeichnung des Herstellers mit dem Produkt fest verbun-

den und nicht ohne Weiteres ablösbar sein muss. Von Dauerhaftigkeit kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn die Kennzeichnung ein Mindestmaß an Unzerstörbarkeit besitzt (vgl. Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 21.11.2013, Az.: 13 U 84/13). Eine dauerhafte Kennzeichnung gemäß § 7 Elektroggesetz setzt voraus, dass die Kennzeichnung nicht ohne nennenswerte Schwierigkeiten vom Gerät abgerissen bzw. abgeschnitten werden kann.

Auch das Oberlandesgericht Celle hatte sich mit der Frage der dauerhaften Kennzeichnung, wie sie das Elektroggesetz fordert, zu befassen. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, dass die notwendige dauerhafte Kennzeichnung des Elektroggesetzes durch ein Klebe-Fähnchen am Kabel eines Kopfhörers nicht gegeben sei, da dieses leicht durch den Verbraucher entfernt werden kann (Urteil vom 21.11.2013, Az.: 13 U 84/13). Nach Ansicht der Richter sei es sogar sehr wahrscheinlich, dass die Verbraucher entsprechende Fähnchen entfernen werden, da diese beim Betrieb als störend und



lästig empfunden werden können.

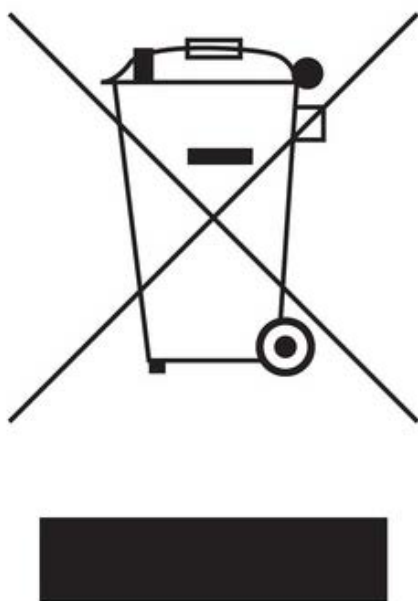
Verstöße:

Diese Regelung zur Kennzeichnungspflicht nach dem Elektroggesetz ist eine sog. Marktverhaltensregelung. Entsprechende Verstöße können kostenpflichtig abgemahnt werden.

• Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem 13. August 2005

Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebracht werden, sind auf dem Produkt dauerhaft so zu kennzeichnen, dass deutlich zum Ausdruck kommt, dass das Gerät nach diesem Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde (§ 7 Elektroggesetz). Praktisch wird diese Kennzeichnungspflicht erfüllt, indem das Herstellungsdatum oder das Datum des Inverkehrbringens direkt auf dem Produkt angegeben wird.

Alternativ kann unterhalb des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne ein Balken eingezeichnet werden:



• Symbol der durchgestrichenen Mülltonne

Elektro- und Elektronikgeräte, die u. a. in privaten Haushalten genutzt werden können, sind außerdem mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne zu kennzeichnen:

Grundsätzlich muss das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne direkt auf dem Elektro- und Elektronikgerät angebracht werden. Nur ausnahmsweise darf darauf verzichtet werden und die Kennzeichnung in der Gebrauchsanweisung, auf der Verpackung oder im Garantieschein erfolgen. Voraussetzung für diese Ausnahme ist jedoch, dass Aufdrucken der durchgestrichenen Mülltonne auf dem Produkt wegen seiner Größe nicht möglich ist.

Das Oberlandesgericht Rostock hat jedoch in einem einstweiligen Verfügungsverfahren aus dem Jahre 2012 entschieden, dass die Kennzeichnung mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne keine marktverhaltensregelnde Vorschrift darstellt und das Fehlen somit keinen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß darstellt (Urteil vom 28.03.2012, Az.: 2 U 33/11). Grund für die Pflicht zur Verwendung des Symbols ist, dass Verbraucher darüber informiert werden sollen, dass die gekauften Elektro- und Elektronikprodukte keinesfalls über den Hausmüll entsorgt werden dürfen. Die

Kennzeichnung bezweckt damit lediglich den Umweltschutz.

Wie weit geht die Kontrollpflicht?

Vertreiber im Sinne von § 2 Absatz 12 Elektroggesetz ist jeder, der neue

Elektro- und Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer (z. B. zum Kauf) anbietet. Der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne des Elektroggesetzes, soweit er vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller

zum Verkauf anbietet.

Online-Händler müssen daher sicherstellen, dass die angebotenen Elektro- und Elektronikgeräte zum einen [ordnungsgemäß registriert](#) sind und zum anderen auch vollständig und richtig gekennzeichnet sind. Bitte prüfen Sie daher die Geräte auf Vollständigkeit der oben genannten Angaben.

Die Richtigkeit hingegen ist nur über die entsprechenden Angaben des Herstellers (z. B. WEEE-Registrierungsnummer des Herstellers) möglich. Lassen Sie sich dazu die WEEE-Registrierungsnummer mitteilen und gleichen Sie die Angaben auf dem Gerät mit denen bei der stiftung ear hinterlegten Daten ab. Das Verzeichnis ist [hier](#) für jedermann aufrufbar.

DAS SYMBOL DER DURCHGESTRICHENEN MÜLLTONNE MUSS DIREKT AUF DEM ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄT ANGEBRACHT WERDEN.



4. Die WEEE- Registrierungsnummer

Jeder Hersteller ist verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen, bevor er Elektro- oder Elektronikgeräte in den Verkehr bringt. Hersteller, die sich nicht haben registrieren lassen oder deren Registrierung widerrufen ist, dürfen Elektro- und Elektronikgeräte nicht in Verkehr bringen. Auch Vertrieber dürfen Elektro- und Elektronikgeräte, deren Hersteller sich nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert hat, nicht zum Verkauf anbieten. Um die erforderliche Registrierung sicherzustellen, ist es notwendig, die Registrierungsnummer des Herstellers zu kennen.

Was ist die Registrierungsnummer?

Die Registrierung der Elektro- und Elektronikgeräte findet bei der stiftung ear statt, die nach vollständiger Dateneingabe und erfolgter positiver Prüfung der erforderlichen Unterlagen eine entsprechende Registrierungsnummer erteilt.

Die Registrierungsnummer besteht aus acht Zahlen, der eine Länderkennung vorangestellt ist, z. B. „WEEE-Reg.-Nr. DE 12345678“. Der Zusatz „DE“ zeigt dabei, dass der Hersteller in Deutschland registriert ist.

Die Registrierungsnummer gilt, solange der Hersteller registriert und im veröffentlichten Verzeichnis der registrierten Hersteller über die Webseite der stiftung ear abrufbar ist.

Die Angabe der Registrierungsnummer

Jeder registrierte Hersteller hat die Registrierungsnummer im schriftlichen Geschäftsverkehr zu führen. Dies bedeutet für die Praxis, dass die Registrierungsnummer auf der geschäftlichen Korrespondenz zu führen ist, z. B. Angebotsschreiben, Auftragsbestätigungen, Rechnungen. Zweckmäßig kann die Anbringung der Registrierungsnummer darüber hinaus auch auf weiteren Dokumenten wie Lieferschein, Werbemittel und Webseite sein.

Das Impressum im Online-Shop ist davon grundsätzlich nicht umfasst. Eine freiwillige Angabe schadet jedoch nicht.

Rechtlicher Hintergrund

Vertrieber, die vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte



nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbieten, werden dadurch selbst als Hersteller verpflichtet. Dies hat zur Folge, dass sie sämtliche Registrierungs- und Kennzeichnungspflichten nachholen müs-

sen, die der Hersteller versäumt hat.

Online-Händler müssen daher selbst sicherstellen, dass die angebotenen Elektro- und Elektronikgeräte zum einen ordnungsgemäß registriert sind und zum anderen auch vollständig und richtig gekennzeichnet sind. Die Registrierungsnummer dient der eindeutigen Identifizierung eines registrierten Herstellers. Zweck der Vorschrift ist es, einem Vertrieber anzuzeigen, dass der Hersteller registriert ist.

Die Überprüfung der Richtigkeit ist nur über die entsprechenden Angaben des Herstellers (z. B. der Registrierungsnummer) möglich. Händler von Elektro- und Elektronikprodukten können sich die Registrierungsnummer mitteilen lassen und die Angaben mit denen bei der stiftung ear hinterlegten Daten abgleichen. Das Verzeichnis ist [hier](#)

für jedermann aufrufbar.

Sanktionen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Regist-

rierungsnummer nicht führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 23 Elektroggesetz).



5. Die Kennzeichnung nach dem Produktsicherheitsgesetz

Neben dem eingangs erwähnten Elektrogesetz, das die Registrierung und Kennzeichnung voraussetzt, ist auch das Produktsicherheitsgesetz, das ebenfalls eine Kennzeichnungspflicht für Hersteller normiert, zu beachten.

Was regelt das Produktsicherheitsgesetz?

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) am 1. Dezember 2011 wurde das bis dahin geltende Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) abgelöst. Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) legt bundeseinheitlich Sicherheitsstandards für Produkte fest, in dem es Regelungen zu den Sicherheitsanforderungen von Verbraucherprodukten vorschreibt.

Die Kennzeichnung des Herstellers nach dem Produktsicherheitsgesetz

§ 6 Absatz 1 Nr. 2 Produktsicherheitsgesetz sieht die Angabe der Herstellerdaten auf Verbraucherprodukten vor.

Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind; als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rah-

men einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden, § 2 Nummer 29 Produktsicherheitsgesetz.

ALS VERBRAUCHERPRODUKTE GELTEN AUCH PRODUKTE, DIE DEM VERBRAUCHER IM RAHMEN EINER DIENSTLEISTUNG ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN.

Auf Verbraucherprodukten oder, wenn dies nicht möglich ist, auf deren Verpackung ist der Name des Herstellers, sofern dieser nicht im europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der Name des Bevollmächtigten

oder des Einführers und dessen Kontaktanschrift anzugeben. Damit soll die Rückverfolgbarkeit sowie die Identifikation bei z. B. Verbraucherwarnungen oder Produktrückrufen ermöglicht werden. Als Kontaktanschrift ist die Postanschrift (z. B. Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Damit geht die Vorschrift weiter als die Kennzeichnung nach dem Elektrogesetz (sehen Sie dazu ausführlich unseren dritten Teil).

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Anbringen der Herstellerdaten auf einem Produkt möglich ist oder nicht, sind die technischen Daten wie Größe des Produkts oder auch künstlerische Aspekte maßgeblich. Die Angabe in der Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitung oder auf dem Preisetikett oder auf einem gesonderten Anhängetikett oder der Rechnung ist ebenfalls zulässig und steht der Angabe auf der Verpackung



gleich, so die Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI).

Ausnahmsweise kann auf die Kennzeichnung verzichtet werden, insbesondere weil dem Verwender diese Angaben bereits bekannt sind oder das Anbringen dieser Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Einem Verwender sind z. B. die Angaben bereits bekannt, wenn es sich um eine von ihm in Auftrag gegebene Sonderanfertigung handelt.

Weitere erforderliche Kennzeichnungselemente nach dem Produktsicherheitsgesetz

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter

und der Einführer haben bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts

auf dem Markt eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts anzubringen. Die Kennzeichnung muss in Verbindung mit den Herstellerdaten die

Identifikation eines Produkts z. B. im Falle eines Rückrufs gewährleisten. In der Regel sind Marke, Modell und Typ anzugeben. Denkbar ist aber auch eine Kennzeichnung mittels Patentnummer, GTIN (Global Trade Item Number – Globale Artikelidentnummer, früher EAN) oder Los-Nummer.

Je gefährlicher ein Produkt ist, desto wichtiger ist eine eindeutige Kennzeichnung.

„JE EINDEUTIGER DIE KENNZEICHNUNG, DESTO GERINGER IST DER AUFWAND BEI EINEM EVENTUELLEN RÜCKRUF.“

Der LASI weist in seinem Leitfaden darauf hin: „Je eindeutiger die Kennzeichnung, desto geringer ist der Aufwand bei einem eventuellen Rückruf.“

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt außerdem sicherzustellen, dass der Verwender die Informationen erhält, die er benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich gegen sie schützen zu können.

Achtung: Diese Kennzeichnungspflichten sind reine Herstellerpflichten, die sich nicht an den Händler richten.



6. Die Kennzeichnung nach der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)

Elektro- und Elektronikgeräte enthalten zum Teil Stoffe, die gesundheits- und umweltgefährdend sind. Aus diesem Grund wurde auf Basis der europäischen RoHS-II-Richtlinie die deutsche Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (kurz: ElektroStoffV) erlassen, die die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt. Die RoHS-Konformität wird mit der bekannten CE-Kennzeichnung belegt, die u. a. Voraussetzung für das Inverkehrbringen ist.

Zweck der ElektroStoffV

Die [ElektroStoffV](#) gilt seit dem 9. Mai 2013. Das Verordnungsvorhaben dient der nachhaltigen Entwicklung von Umwelt und Gesundheit, da durch dieses dauerhaft die Verwendung gefährlicher Stoffe (z. B. Blei, Quecksilber und Chrom) in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt wird. Im Detail befasst sich die Verordnung u. a. mit den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten sowie den Kennzeichnungs- und Informationspflichten.

Beschränkungen für Stoffe

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der ElektroStoffV dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie je homogenen Werkstoff nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent der folgenden

Stoffe enthalten:

- ✓ Blei
- ✓ Quecksilber
- ✓ sechswertiges Chrom
- ✓ polybromiertes Biphenyl (PBB)
- ✓ polybromierte Diphenylether (PBDE)

Für Cadmium gilt eine zulässige Höchstkonzentration von 0,01 Gewichtsprozent.

EU-Konformitätserklärung

Hersteller dürfen in Zusammenhang mit dieser Stoffbeschränkung nur Geräte in Verkehr bringen, die über eine EU-Konformitätserklärung verfügen. Das Elektro- und Elektronikprodukt ist erst verkehrsfähig, wenn es ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat, welches die richtlinienkonforme Ausführung nachweist und dokumentiert.

Konformitätsbewertung

Ist das Verfahren zur Bewertung, ob die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf ein Elektro- oder Elektronikgerät erfüllt sind.

Anschließend wird eine EU-Konformitätserklärung erstellt. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller, dass die Stoffbeschränkungen eingehalten werden

und das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Ein [Muster](#) für die EU-Konformitätserklärung findet sich in Anhang VI der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-II).

CE-Kennzeichnung

Hersteller dürfen nur Geräte in Verkehr bringen die außerdem über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Ist die Einhaltung der Anforderungen nachgewiesen, bringt der Hersteller auf dem Produkt die CE-Kennzeichnung an.

CE-Kennzeichnung

Ist die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Elektro- oder Elektronikgerät die geltenden Anforderungen erfüllt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union, die ihre Anbringung vorschreiben, festgelegt sind.

Die CE-Kennzeichnung ist sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem fertigen Elektro- oder Elektronikgerät oder seiner Datenplakette anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Elektro- oder Elektronikgeräts nicht möglich ist, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.

Bei einem Produkt, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, be-

**DIE CE-KENNZEICHNUNG
IST SICHTBAR, LESBAR
UND DAUERHAFT ANZU-
BRINGEN.**



steht die widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass das Elektro- oder Elektronikgerät keine verbotenen Stoffe oberhalb der Vorgaben der ElektroStoffV enthält, über die erforderlichen Unterlagen verfügt, das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und mit einer EU-Konformitätserklärung versehen wurde.

Besondere Kennzeichnungspflichten des Herstellers

Der Hersteller muss sicherstellen, dass seine Elektro- und Elektronikgeräte zur Identifikation eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen tragen.

Der Hersteller muss außerdem sicherstellen, dass sein Name, seine eingetragene Firma oder seine eingetragene Marke und seine Anschrift auf dem Elektro- oder Elektronikgerät angegeben sind. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Elektro- oder Elektronikgeräts nicht möglich ist, muss der Hersteller erforderlichen Angaben auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Gerät beigelegt sind, machen.

Verantwortlichkeiten

Hersteller

Gemäß der ElektroStoffV ist es die Pflicht des Herstellers, dass die Vorgaben der ElektroStoffV beim Inverkehrbringen der Elektro- und Elektronikgeräte eingehalten werden. Er muss dafür sorgen, dass die technischen

Unterlagen vorhanden sind, muss das Konformitätsbewertungsverfahren durchführen und die EU-Konformitätserklärung ausstellen und sicherstellen, dass das Elektro- oder Elektronikgerät mit dem CE-Kennzeichen versehen ist.

Importeur

Der Importeur muss sich, bevor er ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt, vergewissern, dass der Hersteller nachgewiesen hat, dass das Elektro- oder Elektronikgerät die Anforderungen der ElektroStoffV erfüllt.



Importeur ist jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Elektro- oder Elektronikgerät aus einem Drittstaat im Geltungsbereich dieser Verordnung anbietet oder in Verkehr bringt. Zudem muss der Importeur sicherstellen, dass sein Name, seine eingetragene Firma oder Marke und seine Anschrift auf den Geräten vermerkt sind oder dem Gerät beiliegen.

Bringen Importeure die Geräte unter ihrem eigenen Namen oder einer eigenen Marke in den Verkehr oder verändern das bereits auf dem Markt befindliche Geräte so, dass die Einhaltung der geltenden Anforderungen

beeinträchtigt werden kann, gelten sie als Hersteller und unterliegen damit sämtlichen Herstellerpflichten aus der ElektroStoffV.

Vertreiber

Der Vertreiber muss, bevor er ein Elektro- und Elektronikgerät auf dem Markt bereitstellt, mit der erforderlichen Sorgfalt prüfen, ob dieses die Anforderungen der ElektroStoffV erfüllt.

Vertreiber ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Elektro- oder Elektronikgerät anbietet oder auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Importeurs.

Freilich kann der Vertreiber keine tiefergehende Prüfung vornehmen, insbesondere ist ihm eine Prüfung der Konformitätsbewertung unzumutbar. Sind Punkte aber offensichtlich oder hat der Vertreiber aufgrund einer Reklamation von einem „Defizit“ erfahren, muss eine (stichprobenartige) Überprüfung erfolgen. Außerdem müssen der Hersteller (bzw. Importeur) sowie die zuständige Behörde darüber informiert werden.

Er hat insbesondere zu prüfen, ob das Gerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die besonderen Kennzeichnungspflichten des Herstellers trägt.

Sanktionen

Wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Stoffbeschränkungen der Stoffe verstoßen wird oder den Geräten die erforderlichen Kennzeichen, Informationen oder Unterlagen fehlen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.



7. Die CE-Kennzeichnung

Bei Verbrauchern ruft die Werbung mit „CE-geprüft“ hervor, der betreffende Artikel sei besonders sicher und eingehend auf etwaige Gefahren getestet. Deshalb nutzen Online-Händler diesen Zusatz häufig in Ihren Artikelbeschreibungen, um das Vertrauen der Kunden in das Produkt zu stärken und somit den Verkauf zu fördern.

Was ist eine CE-Kennzeichnung?

Ein Elektro- und Elektronikgerät darf nur in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn es den in zahlreichen deutschen und europäischen Regelwerken festgelegten Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen entspricht. In diesem Zuge muss der Hersteller ein sog. Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den einschlägigen Vorschriften durchlaufen. Das Elektro- und Elektronikprodukt ist erst

DAS ELEKTRO- UND ELEKTRONIKPRODUKT IST ERST VERKEHRSFÄHIG, WENN ES DAS KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN ERFOLGREICH DURCHLAUFEN HAT

verkehrs-fähig, wenn es das Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, welches die richtlinienkonforme Ausführung nachweist und dokumentiert. Anschließend wird eine EU-Konformitätserklärung erstellt. Mit der Ausstellung der EU-Kon-

formitätserklärung bestätigt der Hersteller, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden und das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Die Konformität der hergestellten Waren

ist unabdinglich für das Inverkehrbringen der Produkte. Sind die Artikel nicht mit den einschlägigen Normen „konform“, dürfen sie nicht in den

Verkehr gebracht werden. Beispiel: Weisen die Elektro- und Elektronikgeräte im Falle der Elektrostoffverordnung ([ElektroStoffV](#)) beispielsweise je homogenen Werkstoff mehr als 0,1 Gewichtsprozent an Blei auf, dürfen sie nicht in den Verkehr gebracht werden.

Ist die Einhaltung der Anforderungen nachgewiesen, bringt der Hersteller auf dem Produkt die CE-Kennzeichnung an. Die CE-Kennzeichnung soll dem Endverbraucher den Kauf eines sicheren Produktes innerhalb der EU



gewährleisten und wird daher häufig als „Reisepass“ für den europäischen Binnenmarkt bezeichnet.

Irrtum: CE-Kennzeichnung ist kein Prüfsiegel

Die auf vielen Produkten aufgedruckte oder eingeprägte CE-Kennzeichnung ist entgegen der weitverbreiteten Auffassung kein gesondertes, für das konkrete Produkt erteiltes Prüfsiegel, wie etwa das bekannte TÜV-Prüfsiegel. Es stellt vielmehr eine Erklärung des Herstellers dar, die die Konformität des jeweiligen Produkts mit den geltenden europäischen Anforderungen aufzeigen soll.

Die Werbung mit dem CE-Kennzeichen

Doch beworben werden darf das Vorhandensein des CE-Zeichens online nicht gesondert. Zwar sieht man die Werbung mit „CE-geprüft“, „CE-zerti-



fiziert“ oder ähnlicher Formulierungen in vielen Artikelbeschreibungen, aus rechtlicher Sicht ist dies jedoch bedenklich.

Zum einen kann eine Irreführung vorliegen und zum anderen eine rechtliche Selbstverständlichkeit.

Werbung mit Selbstverständlichkeiten

Eine unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten kann dann vorliegen, wenn mit „CE-geprüft“ o.ä. geworben wird und die CE-Kennzeichnung für den betreffenden Artikel gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das CE-Kennzeichen sagt lediglich aus, dass der Artikel den europäischen Vorgaben entspricht (s. o.). Würde das Elektro- und Elektronikprodukt den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, dürfte es

überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden. Es handelt sich also um eine rechtliche Selbstverständlichkeit, dass das Produkt „CE-geprüft“ ist. Umstände, die schon gesetzlich vorgeschrieben sind, dürfen nicht als etwas Besonderes beworben werden, denn der Kunde könnte den Eindruck bekommen, etwas Besonderes zu erhalten, was er bei gleicher Leistung oder Ware bei der Konkurrenz nicht geboten bekommt.

DAS CE-KENNZEICHEN SAGT LEDIGLICH AUS, DASS DER ARTIKEL DEN EUROPARECHTLICHEN VORGABEN ENTSPRICHT.

Irreführende Werbung

Unabhängig von der Frage der Werbung mit Selbstverständlichkeiten, kann auch bei einem Elektro- und Elektronikpro-

dukt, bei dem die CE-Kennzeichnung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, eine Irreführung vorliegen. Dies ist dann naheliegend, wenn dem Verbraucher mit der Werbung mit „CE-geprüft“, „CE-zertifiziert“ oder ähnlichen

Formulierungen suggeriert wird, dass es sich um ein besonderes Qualitätssiegel bzw. um ein Sicherheitsmerkmal handelt. Dem ist aber nicht so. Die Angabe „CE-geprüft“ o.ä. kann bei dem angesprochenen Verkehr den Eindruck erwecken, die beworbenen Elektro- und Elektronikprodukte seien einer Überprüfung durch eine vom Hersteller unabhängige Stelle unterzogen und ein gesondertes „Zertifikat“ sei ausgestellt worden.

Die Werbung mit dem Zusatz „CE-geprüft“ ist damit wettbewerbswidrig und kann abgemahnt werden. So hat dies zuletzt auch das Landgericht Landau in einem Urteil vom 06.11.2013 (Az.: HK O 16/13) entschieden. Zum Rechtsstreit kam es, weil ein Online-Händler seinen angebotenen Geschirrspüler mit „CE-geprüft“ beworben hatte.

Online-Händler sollten deshalb generell den Zusatz „CE-geprüft“, „CE-zertifiziert“ o.ä. aus ihren Artikelbeschreibungen entfernen.



8. Die Gebrauchsanleitung

Neben den diversen Kennzeichnungspflichten haben Händler aber auch noch einen sicherheitsrelevanten Aspekt zu beachten: Sie müssen prüfen, ob das Produkt eine Gebrauchsanleitung benötigt und wenn ja, ob diese den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Besteht eine Verpflichtung zur Mitsendung einer Gebrauchsanleitung?

Bei vielen (technischen) Produkten gehört sie standardmäßig zum Lieferumfang: die Gebrauchsanleitung. Auch wenn sie nicht von allen Kunden ernst genommen wird (und nicht selten direkt in den Papierkorb wandert), für den Händler ergibt sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht, eine Gebrauchsanleitung mitzuliefern.



Relevante gesetzliche Grundlage dafür ist das Produktsicherheitsgesetz:

§ 3 Absatz 4: „Sind bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, ist bei der Bereitstellung auf dem Markt hierfür eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern, [...]“

Aber wann trifft dies auf das konkrete Produkt zu? Bei allen Produkten, von denen bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung Gefahren für die Gesundheit bzw. Sicherheit des Verbrauchers ausgehen können. Bei der Beurteilung sind keine allzu hohen Anforderungen an das technische Know-how der Verbraucher zu stellen. Typische Geräte, für die dies zutrifft, sind Elektro- und Elektronikprodukte sowie Produkte, deren Bedienung komplex oder gar gefährlich sein kann. Hier sind beispielsweise Informationen notwendig, wie mit dem Netzkabel oder Batterien umgegangen werden muss. Handelt es sich um technisch sehr einfach gestrickte Geräte (z. B. Taschenrechner), die sich weitgehend von selbst erklären, bedarf es schon keiner Anleitung und somit erst recht keiner

zusätzlichen Gebrauchsanleitung.

Die Form der Übersendung

Liegen die o. g. Voraussetzungen vor, gehört die Gebrauchsanleitung zwingend zum Lieferumfang. Aber in welcher Form muss das „Mitliefern“ realisiert werden? Muss die Gebrauchsanleitung zwingend in Papierform erfolgen oder reicht das Mitsenden einer CD-ROM o.ä. Hierzu gibt es bisher keine gefestigte Rechtsprechung, was das Gesetz unter „mitliefern“ meint.

Gehen Sie daher auf Nummer sicher und legen Sie Ihren Lieferungen immer Bedienungsanleitungen in Papierform bei.

Inhaltliche Anforderungen

Auch zur Frage, wann eine Bedienungsanleitung inhaltlich vollständig und verständlich geschrieben ist, gibt es nur Einzelfallentscheidungen. So gab das Landgericht Bonn (Urteil vom 01. 06.2010; Az: 7 O 470/09) für den Fall eines WLAN-Routers zu bedenken, dass 168 Seiten Bedienungsanleitung den Kunden mehr verwirren, als ihm helfen.

Die Bedienungsanleitung muss in aller

**GEHEN SIE DAHER AUF
NUMMER SICHER UND
LEGEN SIE IHREN
LIEFERUNGEN IMMER BE-
DIENUNGSANLEITUNGEN
IN PAPIERFORM BEI.**



Regel die wichtigen Punkte zu Installation, Ausführung, Verwendung, Bedienung, Risiken, Pflege, Erweiterung usw. beinhalten und verständlich geschrieben sein. Maßstab ist hier letztlich immer der Verbraucher. Er muss die Anleitung als technischer Laie verstehen können. Als Grundsatz kann herangezogen werden: Je komplizierter oder gefährlicher die Montage oder Bedienung eines Produktes bzw. je wertvoller das Gerät ist, desto ausführlicher sollte beschrieben werden.

Sprachliche Anforderungen

Besonders bei Produkten aus Fernost stellt sich die Frage nach den sprachlichen Voraussetzungen, insbesondere wenn die Produkte nur stichprobenartig kontrolliert werden können. Es gilt jedoch: Die Gebrauchsanleitung muss nach dem Gesetzeswortlaut in Deutsch abgefasst werden. Der Durchschnittsverbraucher darf bei nicht selbst erklärenden Produkten eine deutsche Gebrauchsanleitung erwarten. Anderssprachige Anleitungen und der Hinweis, dass eine deutsche Anleitung nicht mitgeliefert wird, sind in diesem Fall nicht ausreichend.

Kontrollpflicht für Händler

Für Händler ergibt sich schließlich die Frage nach einer Kontrollpflicht in Bezug auf die Frage ob und in welcher Sprache und Form eine Gebrauchsanleitung vorhanden ist, insbesondere wenn die Produkte nur stichprobenar-


tig überprüft werden können. Besonders bei Importwaren kommt es hier zu Defiziten, die Händlern auf die Füße fallen können. Die Pflicht zur Mitsendung einer deutschen Gebrauchsanleitung obliegt keineswegs nur den Produktherstellern, sondern auch den Händlern.

Händler können bei Mängeln der Anleitung auch nicht auf den Hersteller verweisen. Ist die Bedienungsanleitung unvollständig, unverständlich verfasst oder fehlt sie gar komplett, stellt das sogar einen Mangel der Kaufsache dar (sog. „Ikea-Klausel“), der den Kunden zu Minderung, Rücktritt und Schadensersatz berechtigt.

Sanktionen

Wird ein Produkt gänzlich ohne Gebrauchsanleitung oder ggf. nicht in deutscher Sprache an den Kunden ausgeliefert, können außerdem wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder sogar ein Bußgeld drohen. Vor allem Online-Händler, die importierte Technikprodukte im deutschen Raum anbieten, sollten deshalb überprüfen, ob Ihre Lieferanten den Elektro- und Elektronikprodukten schriftliche Anleitungen in deutscher Sprache beifügen.

Anzeige



**Wir sorgen für
Rechtssicherheit
im Online-Handel**

- ✓ abmahnsichere Rechtstexte inkl. AGB, Impressum, etc.
- ✓ vollumfänglicher Abmahnschutz inkl. Kostenübernahme

Haftungsübernahme AGB
Widerrufsbelehrung
gerichtliche
Vertretung Abmahnung
erhalten? **Kostenübernahme** Hilfe bei
Abmahnung



9. Verkauf von Batterien



Online-Händler, die Batterien oder Produkte inklusive der benötigten Batterien verkaufen, haben eine Reihe von Pflichten zu beachten. Online-Händler, die Batterien bzw. Produkte samt Batterien vertreiben, sind verpflichtet, Altbatterien der Kunden zurückzunehmen. Deshalb muss der Kunde auf der Online-Präsenz auch deutlich darauf hingewiesen werden. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Batteriegesetz und der Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes ([BattGDV](#)).

Rücknahmepflicht

Gemäß dem Batteriegesetz ist jeder Vertreiber von Batterien verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien an- oder in

unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen.

„Endnutzer“ sind neben Verbrauchern auch Unternehmer, soweit diese die Batterien selber nutzen und nicht weiterverkaufen.

Info: Die Rücknahmepflicht ist allerdings auf Altbatterien der Art beschränkt, die der Vertreiber als Neubatterien im Sortiment führt oder geführt hat. Der Kunde ist also nicht dahin gehend beschränkt, ausschließlich die Batterien zurückzugeben, die er beim Vertreiber auch tatsächlich erworben hat - er darf aber auch keine „sortimentsfremden“ Altbatterien zurückgeben.

Im Versandhandel gilt als „Verkaufsstelle“ das Versandlager des Online-Händlers. Insofern muss der Online-Händler die Batterien auch nur an seinem Versandlager (regelmäßig die Versandadresse) zurücknehmen. Von der Rücknahmepflicht werden auch Batterien erfasst, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigelegt sind.

Allerdings sind die Produkte selbst, in welche (Alt-)Batterien eingebaut sind, nicht von der Rücknahmepflicht erfasst.

Hinweispflicht

Jeder Vertreiber, der gewerblich Batterien an Endnutzer abgibt, hat den Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln darauf hinzuweisen:

- ✓ dass Batterien nach Gebrauch an der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgegeben werden können;
- ✓ dass der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist;
- ✓ welche Bedeutung das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne hat;
- ✓ welche Bedeutung die chemischen Zeichen Hg, Cd, Pb haben.

Hinweise zur Batterieentsorgung

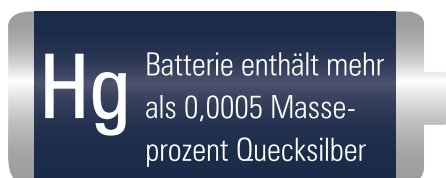
Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Batterien oder mit der Lieferung von Geräten, die Batterien enthalten, sind wir verpflichtet, Sie auf Folgendes hinzuweisen:

IM VERSANDHANDEL GILT ALS „VERKAUFSTELLE“ DAS VERSANDLAGER DES ONLINE-HÄNDLERS.

Sie sind zur Rückgabe gebrauchter Batterien als Endnutzer gesetzlich verpflichtet. Sie können Altbatterien, die wir als Neubatterien im Sortiment führen oder geführt haben, unentgeltlich an unserem Versandlager (Versandad-



resse) zurückgeben. Die auf den Batterien abgebildeten Symbole haben folgende Bedeutung:



Das Symbol der durchgekreuzten Mülltonne bedeutet, dass die Batterie nicht in den Hausmüll gegeben werden darf.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Hinweise.

Hinweispflicht im Online-Shop

Nach dem Batteriegesetz hat, wer Batterien im „Versandhandel an den Endnutzer abgibt, ...die Hinweise in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien zu geben...“.

Im Online-Shop ist daher eine separate Schaltfläche mit der Bezeichnung „Hinweise zur Batterieentsorgung“ einzurichten und dort der entsprechende Hinweistext zentral einzustellen. Sofern es technisch nicht möglich ist, eine zentral abrufbare Schaltfläche mit den Hinweisen einzurichten (wie z. B. bei Ebay oder ähnlichen Plattformen),

kann der Hinweistext in die Artikelbeschreibungen mit eingefügt werden. Dabei sollte sich der Hinweistext allerdings durch Fettdruck oder auffällige Umrahmung von der restlichen Artikelbeschreibung deutlich abheben.

Hinweispflicht im Ebay-Shop

Bei Ebay ist es technisch nicht möglich, eine zentral abrufbare Schaltfläche mit den Hinweisen zur Batterie-Entsorgung einzurichten. Daher ist der Hinweistext in die Artikelbeschreibungen einzufügen. Dabei sollte sich der Hinweistext allerdings durch Fettdruck oder auffällige Umrahmung von der restlichen Artikelbeschreibung deutlich abheben.

IM VERSANDHANDEL GILT ALS „VERKAUFSSTELLE“ DAS VERSANDLAGER DES ONLINE-HÄNDLERS.

Anzeige

UNLIMITED

Händlerbund

UNLIMITED

Für sichtbar sichere Online-Shops:

- internationale Rechtstexte
- rechtliche Vertretung im Abmahnfall
- Shop-Tiefenprüfung in über 100 Prüfkriterien
- Käufersiegel Zertifizierung
- Käufersiegel Kundenbewertung
- schon für 39,90€ pro Monat

[Jetzt informieren](#)



10. Neue Kennzeichnungspflichten seit dem 01.01.2015

Die Vorschriften aus den zahlreichen speziellen Kennzeichnungsverordnungen (s. o.) unterliegen jedoch einer Abwandlung durch die [Verordnung Nr. 518/2014](#). Online-Händler müssen seit dem 1. Januar 2015 anders als zuvor beim Verkauf von bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten über das Internet elektronische Etiketten und Produktdatenblätter bereithalten.

Zuvor reichte es aus, die Pflichtinformationen (gültig bis 31. Dezember 2014) im Online-Shop anzugeben (s. o.). Eine Pflicht zur Anzeige der Etiketten und Produktdatenblätter bestand nicht.

Diese Regelung gilt für alle neuen oder aktualisierten Produkte, die mit einer neuen Modellkennung seit dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht wurden.

• Bereitstellung als Etikett

Das vom Lieferanten bereitgestellte Etikett ist auf dem Bildschirm in der Nähe des Produktpreises darzustellen.

Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist und die Proportionen müssen der fest-

gelegten Größe (75 mm x 150 mm oder entsprechend proportional größer) entsprechen.

ONLINE-HÄNDLER MÜSSEN BEIM VERKAUF VON BESTIMMTEN ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN ÜBER DAS INTERNET ELEKTRONISCHE ETIKETTEN UND PRODUKTDATENBLÄTTER BEREITHALTEN.

• Bereitstellung als geschachtelte Anzeige

Das Etikett kann alternativ auch mithilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild

ebenfalls den Größen-Vorgaben (s. o.) entsprechen muss.

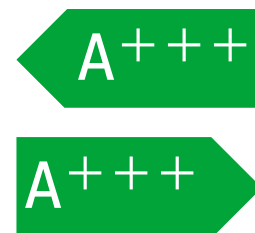
Unter „geschachtelter Anzeige“ versteht die Verordnung Nr. 518/2014 eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt.

Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.

Das für den Zugang zum Etikett ge-

nutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige:

- ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
- auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
- einem der folgenden zwei Formate entsprechen:



Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:

- das Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises angezeigt;
- das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
- das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;



- das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
- für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
- die Anzeige des Etiketts wird mithilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
- der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.

DAS PRODUKT-DATENBLATT KANN MITHILFE EINER GESCHACHELTEN ANZEIGE DARGESTELLT WERDEN

„alternativer Text“ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.

Bereitstellung eines Produktdatenblattes

Auch das vom Lieferanten bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Bildschirm in der Nähe des Produktpreises darzustellen.

Die Größe ist so zu wählen, dass das

Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mithilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich „Produktdatenblatt“ angegeben sein.

Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.

Die Regelung gilt für alle neuen oder aktualisierten Produkte, die mit einer neuen Modellkennung seit dem

01.01.2015 in Verkehr gebracht wurden (siehe Anhang VIII der Verordnung 518/2014).

Tipp: Die Etiketten und Produktdatenblätter müssen Händlern in elektronischer Form von ihren Lieferanten bereitgestellt werden.

Besonderheiten bei Lampen und Leuchten:



Für Lampen und Leuchten ist kein Produktdatenblatt vorgesehen. Es ist daher auch seit dem 01.01.2015 kein

elektronisches Produktdatenblatt notwendig.

Besonderheiten bei Backöfen und Dunstabzugshauben:



Die Bereitstellung elektronischer Etiketten und Produktdatenblätter im Online-Shop abweichend von den anderen Haushaltsgeräten ist erst seit 01.04.2015 notwendig.

Anzeige


Händlerbund

Abmahnschutz
bevor es passiert



Überzeugen Sie sich!

Haftungsübernahme AGB
Widerrufsbelehrung
gerichtliche
Vertretung Abmahnung
erhalten? **Kosten-**
übernahme Hilfe bei
Abmahnung



11. Spezielle Kennzeichnungspflichten beim Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten

Einen Überblick über die vielen gesetzlichen Regelungen bei der Registrierung, Kennzeichnung und dem Verkauf von Elektro- und Elektronikprodukten zu behalten, ist für Online-Händler ohne fachkundige Hilfe kaum machbar. Aus diesem Grund haben wir die verschiedenen Rechtsnormen bereits überblicksartig zusammengestellt und eine erste Einführung in die Registrierung nach dem Elektrogesetz gegeben. Doch damit ist es meist noch nicht getan, denn für eine Vielzahl von Produktkategorien gibt es zusätzliche und spezielle Regelungen, die die genaue Kennzeichnung vorschreiben.

a) Kennzeichnung von Staubsaugern

Es besteht der Irrglauben, dass die Wattzahl der Staubsauger in Abhängigkeit mit der Saug- bzw. Reinigungsleistung gebracht wird. Dem ist jedoch nicht so, denn hohe Wattzahlen bedeuten nicht immer automatisch bessere Reinigungsergebnisse. Das seit September 2014 geltende neue EU-Energie-Label für Staubsauger soll daher Verbrauchern eine bessere Orientierungshilfe bieten, indem beispielsweise Auskunft über die Reinigungsleistung gegeben wird, und auch bei Staubsaugern künftig bestimmte

Mindestanforderungen für die Energieeffizienz festlegen.

Rechtsgrundlage

Grundlage für die Kennzeichnung der Staubsauger bildet grundsätzlich die sog. „Delegierte Verordnung Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern“. Die Verordnung mit dem langen Namen ist der Auslöser für die neu hinzugekommenen Pflichten zur Kennzeichnung von Staubsaugern.

Betroffen von dem neuen Regelwerk sind auch Online-Händler, die nun neben den bereits bekannten Registrierungs- und Kennzeichnungspflichten (z. B. nach dem Elektrogesetz) weitere

Kennzeichnungspflichten erfüllen müssen.

Erfasste Staubsaugerarten

Die neue Verordnung zur Kennzeichnung von Staubsaugern gilt für jeden netzbetriebenen Staubsauger.

Info: Ein Staubsauger wird definiert als jedes Gerät, das Schmutz von einer zu reinigenden Oberfläche durch einen Luftstrom entfernt, der durch einen innerhalb der Einheit erzeugten Unterdruck entsteht.

Ausgenommen von der speziellen Kennzeichnungspflicht sind:

- ✓ Nasssauger,
- ✓ kombinierte Nass- und Trockensauger,
- ✓ Saugroboter,
- ✓ Industriestaubsauger,
- ✓ Zentralstaubsauger,
- ✓ akkubetriebene Staubsauger und Bohnermaschinen
- ✓ sowie Staubsauger für den Außenbereich.



Kennzeichnung in der Werbung

Händler im Online-Handel müssen sicherstellen, dass in jeglicher Werbung für ein bestimmtes Staubsaugermodell auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird, wenn sie energiebezogene Informationen oder Preisinformationen enthält.

Kennzeichnung im Online-Shop

In Fällen, in denen Staubsauger in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, müssen Händler bei der Vermarktung die folgenden (vom Lieferanten bereitzustellenden) Informationen bereitstellen:

- ✓ die Energieeffizienzklasse;
- ✓ der durchschnittlicher jährlicher Energieverbrauch;
- ✓ bei Universalstaubsaugern und Teppichstaubsaugern die Teppichreinigungsklasse; bei Hartbodenstaubsaugern die Angabe „nicht für den Gebrauch auf Teppichen geeignet“;
- ✓ bei Universalstaubsaugern und Hartbodenstaubsaugern die Hartbodenreinigungsklasse; bei Teppichstaubsaugern die Angabe „nicht für den Gebrauch auf harten Böden geeignet“;
- ✓ die Staubemissionsklasse;
- ✓ der Schalleistungspegel.

Die genannten Informationen sind in der aufgeführten Reihenfolge anzugeben und müssen in Bezug auf den Schrifttyp und die Schriftgröße deutlich erkennbar und gut lesbar sein.

b) Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten

Im Online-Handel sind viele der beworbenen Produkte nicht korrekt gekennzeichnet. Beispielsweise fehlen in Online-Shops häufig die gesetzlich vorgesehenen speziellen Angaben zur Energieeffizienzklasse. Doch auch beim Anbieten der Produkte über das Internet müssen umfangreiche Kennzeichnungspflichten eingehalten werden. So auch beim Handel mit elektrisch betriebenen Haushaltskühl- und Haushaltsgefriergeräten.

Begriff des Haushaltskühlgerätes

„Haushaltskühlgerät“ ist ein isoliertes Gehäuse mit einem oder mehreren Fächern, das für das Kühlen oder Einfrieren von Lebensmitteln oder die Lagerung von gekühlten oder gefrorenen Lebensmitteln zu nicht gewerblichen



Zwecken bestimmt ist und durch ein oder mehrere energieverbrauchende Verfahren gekühlt wird, einschließlich Geräten, die als Bausätze zum Zusammenbau durch den Endnutzer verkauft werden.

Unter den Begriff „Haushaltskühlgerät“ fallen z. B. nicht: Geräte, deren Hauptfunktion nicht die kühle Lagerung von Lebensmitteln ist (z. B. Eismwürfelbereiter), Geräte aus zweiter Hand.

Kennzeichnung in der Werbung

Bei jeglicher Werbung (z. B. in Preisvergleichsportalen) für ein bestimmtes Haushaltskühlgerätemodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen muss auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben werden.

Kennzeichnung im Online-Shop

Die folgenden Angaben sollten in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße in die Artikelbeschreibung des Shops aufgenommen werden:

- ✓ Modellname/-kennzeichen des Kühlschranks/Gerätetyps;
- ✓ Energie-Effizienzklasse des Modells;
- ✓ Jährlicher Energieverbrauch des Gerätes in „kWh/Jahr“;
- ✓ Nutzinhalt jedes Kühl- und/oder Gefrierfachs (z. B. „230 Liter“);
- ✓ Soweit vorhanden Sternkennzeichnung des Gefrierfachs;
- ✓ Klimaklasse;
- ✓ Luftschallemissionen in Dezibel;
- ✓ Falls das Modell ein Einbaugerät ist, eine entsprechende Angabe;
- ✓ Für Weinschränke (Geräte, die speziell für die Weinlagerung ausgelegt sind) ist die Angabe „Dieses Gerät ist ausschließlich zur Lagerung von Wein bestimmt.“ zu ergänzen.

Die aufgeführte Reihenfolge ist einzuhalten.



c) Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern

Kaum ein deutscher Haushalt kommt noch ohne ihn aus: der Geschirrspüler. Da er tagein tagaus als treuer Diener im Einsatz ist, kommt es den Verbrauchern beim Kauf besonders auf eine gute Energieeffizienz an. Auskunft gibt das Energieeffizienzetikett, das darüber hinaus noch weitere wichtige Angaben enthält.

Begriff des Haushaltsgeschirrspülers
„Haushaltsgeschirrspüler“ bezeichnet eine Maschine für das Reinigen, Spülen und Trocknen von Geschirr, Glaswaren, Besteck und Kochutensilien



mit chemischen, mechanischen, thermischen und elektrischen Mitteln, die zur Nutzung vorwiegend für nicht-professionelle Zwecke konzipiert ist. Unter den Begriff „Haushaltsgeschirrspüler“ fallen z. B. nicht: Geschirrspülergeräte aus zweiter Hand.

Kennzeichnung in der Werbung
Händler müssen bei jeglicher Wer-

bung für ein bestimmtes Haushaltsgeschirrspülermodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen und in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltsgeschirrspülermodell mit.

Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse angeben.

Kennzeichnung im Online-Shop

Für die Angabe bestimmter Pflichtinformationen beim Handel mit Haushaltsgeschirrspülern ist die Verordnung Nr. 1059/2010 verantwortlich. Die folgenden Angaben sind demnach in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße im Onlineangebot in der genannten Reihenfolge zu machen:

- ✓ Modellname/-kennzeichen des Geräts/ Gerätetyp;
- ✓ Energieeffizienzklasse gemäß Anhang VI Nummer 1 der EU-VO Nr. 1059/2010;
- ✓ Nennkapazität in Standardgedecken für den Standardreinigungszyklus;
- ✓ jährlicher Energieverbrauch (AEC) in „kWh/Jahr“, berechnet gemäß Anhang VII
- ✓ Nummer 1 Buchstabe b der EU-VO Nr. 1059/2010 (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);
- ✓ jährlicher Wasserverbrauch (AWC) in Liter/Jahr, berechnet gemäß Anhang VII Nummer 3 der EU-VO Nr. 1059/2010 (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);

- ✓ Trocknungseffizienzklasse gemäß Anhang VI Nummer 2 der EU-VO Nr. 1059/2010;
- ✓ Luftschallemissionen in Dezibel (z. B. „xx db“), (auf die nächste Ganzzahl gerundet);
- ✓ eine entsprechende Angabe, falls das Modell für den Einbau bestimmt ist.

d) Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen

Eine Waschmaschine steht in jedem deutschen Haushalt. Besonders wenn mehrere Personen in einem Haushalt leben, können die Kosten für Wasser und Strom für die (tägliche) Nutzung

EINE WASCHMASCHINE STEHT IN JEDEM DEUTSCHEN HAUSHALT.

zu Buche schlagen. Aus diesem Grund ist es für den Verbraucher wichtig, ein Modell zu erwerben, welches eine gute Energieeffizienz ausweist. Dies hat der europäische Gesetzgeber daher als Pflichtangabe aufgenommen. Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Pflichtinformationen, die im Online-Handel mit Haushaltswaschmaschinen erteilt werden müssen.

Begriff der Haushaltswaschmaschine
„Haushaltswaschmaschine“ bezeichnet einen Waschautomaten zum Säubern und Spülen von Textilien mit Wasser, der über eine Schleuderfunktion verfügt und zur Nutzung vorwiegend für nichtprofessionelle Zwecke konzipiert ist.

Unter den Begriff „Haushaltswaschmaschine“ fallen z. B. nicht: kombinierte „Haushalts-Wasch-Trockenautomaten“.



Kennzeichnung in der Werbung

Händler müssen bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Haushaltswaschmaschinenmodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen und in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltswaschmaschinenmodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse angeben.

Kennzeichnung im Online-Shop

Für die Angabe bestimmter Pflichtinformationen beim Handel mit Haushaltswaschmaschinen ist die Verordnung Nr. 1061/2010 verantwortlich. Die folgenden Angaben sind demnach in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße im Onlineangebot in der genannten Reihenfolge zu machen:

- ✓ Modellname/-kennzeichen des Waschvollautomaten/Gerätetyp;
- ✓ Nennkapazität in kg Baumwolle für das Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ oder das Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“, jeweils bei vollständiger Befüllung, wobei der geringere der beiden Werte maßgeblich ist;
- ✓ Energieeffizienzklasse;
- ✓ gewichteter jährlicher Energieverbrauch in kWh/Jahr;
- ✓ gewichteter jährlicher Wasserverbrauch in Liter/Jahr;
- ✓ Schleudereffizienzklasse;
- ✓ maximale Schleuderdrehzahl beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bei vollständiger Befüllung oder beim Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“ bei Teilbefüllung, wobei

der niedrigere Wert maßgeblich ist, sowie Restfeuchte beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bei vollständiger Befüllung oder beim Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“ bei Teilbefüllung, wobei der höhere Wert maßgeblich ist;

- ✓ Angabe der Geräuschemissionen beim Waschen und Schleudern im Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bei vollständiger Befüllung in „dB“;
- ✓ eine entsprechende Angabe, falls die Haushaltswaschmaschine für den Einbau bestimmt ist.

der Energieeffizienzklasse sogar eine Pflichtinformation beim Verkauf gemacht. Welche weiteren Pflichtangaben (für den Online-Handel) maßgeblich sind, haben wir nachfolgend dargestellt.

Begriff des Haushaltswäschetrockners

„Haushaltswäschetrockner“ bezeichnet ein Gerät, in dem Textilien durch Umwälzung in einer rotierenden, von erwärmter Luft durchströmten Trommel getrocknet werden, und das hauptsächlich für die Benutzung zu nicht gewerblichen Zwecken ausgelegt ist. Nicht erfasst von der Kenn-



Der Händler muss sicherstellen, dass die Kunden die genannten Pflichtangaben vor dem Kauf des Produktes zur Kenntnis nehmen können.

e) Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern

Bei Haushaltsgroßgeräten wie Haushaltswäschetrockner kommt es Verbrauchern maßgeblich auf den Energieverbrauch an. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber aus der Angabe

zeichnungspflicht nach der Verordnung Nr. 392/2012 sind kombinierte Haushalts- Wasch-Trockenautomaten und Haushalts-Wäscheschleudern.

Kennzeichnung in der Werbung

Händler müssen sicherstellen, dass bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Haushaltswäschetrocknermodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird.



Kennzeichnung im Online-Shop

Für die Angabe bestimmter Pflichtinformationen beim Handel mit Haushaltswäschetrocknern ist die Verordnung Nr. 392/2012 verantwortlich. Die folgenden Angaben sind demnach in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße im Onlineangebot in der genannten Reihenfolge zu machen:

- ✓ Modellname/-kennzeichen;
- ✓ Nennkapazität in kg Baumwolle für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung;
- ✓ ob es sich bei dem Haushaltswäschetrockner um einen Abluft-, Kondensations- oder gasbeheizten Haushaltswäschetrockner handelt;
- ✓ Energieeffizienzklasse;
- ✓ für elektrisch beheizte Haushaltswäschetrockner: gewichteter jährlicher Energieverbrauch, anzugeben als: „Energieverbrauch von ‚X‘ kWh/Jahr auf der Grundlage von 160 Standard-Trocknungszyklen für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung sowie des Verbrauchs der Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme. Der tatsächliche Energieverbrauch je Zyklus hängt von der Art der Nutzung des Geräts ab.“;
- ✓ ob es sich bei dem Haushaltswäschetrockner um einen „Wäschetrockner mit Automatik“ oder einen „Wäschetrockner ohne Automatik“ handelt;
- ✓ Energieverbrauch des Stan-

dard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung;

- ✓ Leistungsaufnahme im ausgeschalteten Zustand und im nichtausgeschalteten Zustand für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung;
- ✓ Programmdauer des „Standard-Baumwollprogramms bei vollständiger Befüllung“ sowie des „Standard-Baumwollprogramms bei Teilbefüllung“ in Minuten;
- ✓ falls der Haushaltswäschetrockner ein Kondensationswäschetrockner ist, die Kondensations-effizienzklasse;
- ✓ Schallleistungspegel in dB für das Standard-Baumwollprogramm bei vollständiger Befüllung;
- ✓ falls der Haushaltswäschetrockner für den Einbau bestimmt ist, eine entsprechende Angabe.

f) Kennzeichnung von Fernsehgeräten

Ein Fernseher steht mittlerweile in nahezu jedem deutschen Haushalt. Je größer und leistungsstärker die Geräte werden, desto mehr Strom

verbrauchen sie auch. Auskunft sollen Verbraucher über das auf jedem Fernsehgerät angebrachtem Energieeffizienzlabel erhalten, welches seit 01.01.2015 auch im Online-Handel eingeblendet werden muss. Wir haben alle Kennzeichnungspflichten zusammengefasst.

Begriff des Fernsehgerätes

„Fernsehgerät“ bezeichnet einen Fernsehapparat oder einen Videomonitor.

Ein „Fernsehapparat“ bezeichnet ein Produkt, das vorwiegend zur Anzeige und zum Empfang audiovisueller Signale konzipiert ist, unter einer Modell- oder Systembezeichnung in Verkehr gebracht wird und aus folgenden Komponenten besteht:

- a) einem Bildschirm,
- b) einem oder mehreren Signalempfängern (Tuner/Receiver) sowie fakultativen Zusatzfunktionen für die Datenspeicherung und/oder -anzeige, wie z. B. DVD-Laufwerk, Festplatte oder Videokassettenrekorder, entweder in einer einzigen Einheit mit dem Bildschirm kombiniert oder als eine oder mehrere hiervon getrennte Einheit(en).

„Videomonitor“ bezeichnet ein Produkt, das zur Anzeige eines Videosignals aus unterschiedlichen Quellen, einschließlich Fernsehsignalen, auf einem integrierten Bildschirm konzipiert ist, das fakultativ Audiosignale von einem externen Quellgerät steuert und wiedergibt, das durch genormte Videosignalfade, darunter Cinch (Compo-



nent Cinch, Composite Cinch), SCART, HDMI und künftige Drahtlosstandards (jedoch mit Ausnahme ungenormter Videosignalfade wie DVI und SDI) angeschlossen ist, aber Sendesignale nicht empfangen und verarbeiten kann.

Kennzeichnung in der Werbung

Händler müssen sicherstellen, dass bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Fernsehgerätemodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird.

Kennzeichnung im Online-Shop

Für die Angabe bestimmter Pflichtinformationen beim Handel mit Fernsehgeräten ist die Verordnung Nr. 1062/2010 verantwortlich. Die folgenden Angaben sind demnach in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße im Onlineangebot in der genannten Reihenfolge zu machen:

- ✓ Energieeffizienzklasse des Modells;
- ✓ Leistungsaufnahme im Ein-Zustand;
- ✓ jährlicher Energieverbrauch;
- ✓ sichtbare Bildschirmdiagonale.

g) Kennzeichnung von Lampen

Seit dem 01.09.2013 wird die Energieverbrauchskennzeichnung von Lampen und Leuchten durch die EU-Verordnung Nr. 874/2012/EU und die Verordnung Nr. 244/2009/EG geregelt. Diese Vorschriften verlangen die Angabe bestimmter Pflichtinformationen auch im Online-Handel. Am 01.01.2015

**SEIT DEM 01.01.2015
WIRD SOGAR DIE VER-
WENDUNG DES ENER-
GIEEFFIZIENZLABELS IM
ONLINE-SHOP VERLANGT.**



trat eine weitere Verordnung in Kraft, die sogar die Verwendung des Energieeffizienzlabels im Online-Shop verlangt.

Anwendungsbereich

Die Verordnung Nr. 874/2012/EU gilt u.a. für

- ✓ Glühlampen,
- ✓ Leuchtstofflampen,
- ✓ Hochdruckentladungslampen,
- ✓ LED-Lampen und LED-Module, sprich für die Leuchtkörper an sich (siehe Grafik).

Die Verordnung Nr. 874/2012/EU nennt auch eine Vielzahl von Ausnahmen z.B.

- ✓ Lampen und LED-Module mit einem Lichtstrom von unter 30 Lumen (lm);
- ✓ Lampen und LED-Module, die für den Betrieb mit Batterien vermarktet werden (z.B. Automobillampen);
- ✓ Lampen und LED-Module, die für Anwendungen

vermarktet werden, deren primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist und die nicht für Beleuchtungszwecke vermarktet werden (z. B. Lampen für Fotokopierer).

Kennzeichnung in der Werbung

Händler sorgen dafür, dass in jeglicher Werbung, in allen offiziellen Preisangeboten, Ausschreibungsangeboten in denen energiebezogene Informationen oder Preisinformationen für ein bestimmtes Modell bekannt gegeben werden, sowie in technischem Werbematerial die Energieeffizienzklasse angegeben wird.

Kennzeichnung im Online-Shop

Händler elektrischer Lampen sorgen dafür, dass jedes Modell, das zum Verkauf angeboten wird, mit folgenden Informationen versehen ist:

- ✓ Energieeffizienzklasse (z.B.: „Energie-Effizienzklasse B auf einer Skala von A++ (höchste Effizienz) bis E (geringste Effizienz)“ und
- ✓ der gewichtete Energieverbrauch in kWh pro 1000 Stunden.

Besonderheit Haushaltslampen

Werden Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, die überwiegend zur alleinigen oder zusätzlichen Beleuchtung im Haushalt bestimmt sind, vertrieben, sind neben den o.g. Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung Nr. 874/2012 sowie Verordnung Nr. 518/2014 die Kennzeichnungspflichten aus der Verordnung Nr. 244/2009/EG zu beachten.

Neben den o. g. Kennzeichnungsvorschriften sind folgende Abgaben eben-



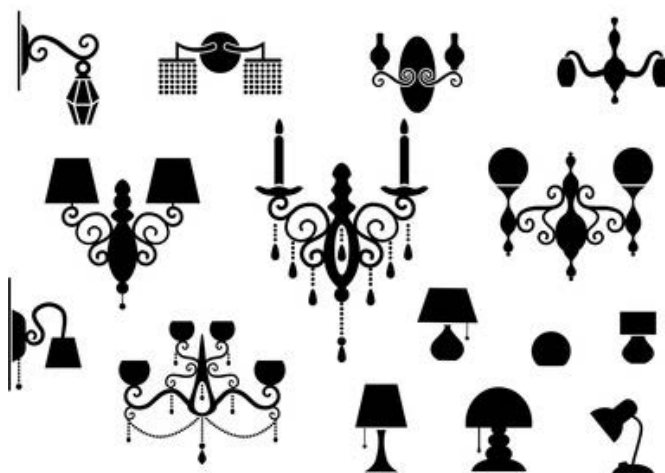
falls zur Verfügung zu stellen:

- ✓ Wird die Nennleistungsaufnahme der Lampe getrennt vom Energieetikett angegeben, so ist der Nennlichtstrom ebenfalls getrennt anzugeben, und zwar in einer Schrift, die mindestens doppelt so groß ist wie die für die Angabe der Nennleistungsaufnahme verwendete Schrift;
- ✓ Nennlebensdauer der Lampe in Stunden;
- ✓ Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall;
- ✓ Farbtemperatur (in Kelvin);
- ✓ Anlaufzeit bis zur Erreichung von 60 % des vollen Lichtstroms;
- ✓ ein entsprechender Hinweis, wenn eine Lichtstromsteuerung der Lampe nicht oder nur mit einer bestimmten Art von Steuerung möglich ist;
- ✓ ein entsprechender Hinweis, wenn die Lampe für den Betrieb unter anderen als den Normbedingungen optimiert ist (z. B. Umgebungstemperatur $T_a \neq 25 \text{ }^\circ\text{C}$);
- ✓ Abmessungen (Länge und Durchmesser) in Millimetern;
- ✓ wird auf der Verpackung die Äquivalenz mit einer herkömmlichen Glühlampe angegeben, so muss jene äquivalente Leistung (gerundet auf 1 W) angegeben werden;
- ✓ ggf. Quecksilbergehalt sowie eine Internetseite, auf der bei versehentlichem Bruch der Lampe Hinweise zum Beseitigen der Bruchstücke abgerufen werden können.

Folgende Lampen sind vom Geltungsbereich der EU-Verordnung Nr. 244/2009 ausgeschlossen: z. B. Lampen mit farbigem Licht, Lampen mit gebündeltem Licht (z. B. Reflektorlampen), Lampen mit einem Lichtstrom unter 60 Lumen oder über 12 000 Lumen.

h) Kennzeichnung von Leuchten

Seit dem 01.03.2014 gilt die Verordnung Nr. 874/2012/EU auch für elektrische Leuchten, die ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden. Unter dem Wort Leuchten versteht die Verordnung das Gerät, in welchem sich das Leuchtmittel befindet.



Anwendungsbereich

Die Verordnung Nr. 874/2012/EU gilt nicht für Leuchten, die nicht für den Betrieb von Lampen im Sinne der Verordnung sowie für den ausschließlichen Betrieb mit den folgenden Lampen und LED-Modulen ausgelegt sind, z.B.

- ✓ Lampen und LED-Module mit einem Lichtstrom von unter 30 Lumen (lm);
- ✓ Lampen und LED-Module, die für den Betrieb mit Batterien

vermarktet werden (z. B. Automobillampen);

- ✓ Lampen und LED-Module, die für Anwendungen vermarktet werden, deren primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist und die nicht für Beleuchtungszwecke vermarktet werden (z. B. Foto-Blitzlichtgeräte).

Auch Leuchten, die nicht „an Endnutzer vermarktet werden“, sind vom Geltungsbereich der Verordnung 874/2012/EU nicht umfasst.

Kennzeichnung in der Werbung

Lieferanten von Leuchten, die an Endnutzer vermarktet werden, sorgen dafür, dass die Informationen, die das Etikett enthält, in jeglicher Werbung (z. B. auch im Internet) sowie in allen offiziellen Preisangeboten oder Ausschreibungsangeboten und in technischem Werbematerial angegeben werden. Dies

kann durch die Abbildung des Labels oder der Darstellung der enthaltenen Informationen des Etiketts in Textform geschehen.

i) Kennzeichnung von Haushaltsbacköfen

Bei Haushaltsgroßgeräten wie Backöfen kommt es Verbrauchern maßgeblich auf den Energieverbrauch an, da diese bei Betrieb besonders viel Strom kosten. Aus diesem Grund hat



der Gesetzgeber aus der Angabe zur Energieeffizienz sogar eine Pflichtinformation beim Verkauf gemacht. Die Verordnung Nr. 65/2014 stellt eigene Anforderungen an die Kennzeichnung von Haushaltselektro- und Haushaltsgasbacköfen. Im Online-Handel sind viele der beworbenen Produkte jedoch nicht korrekt gekennzeichnet.

Begriff des Elektrobackofens

„Backofen“ bezeichnet ein Gerät oder einen Teil eines Geräts mit einem oder mehreren Garräumen, das/der mit Strom und/oder Gas betrieben wird und in dem Speisen im konventionellen Modus oder im Umluftmodus zubereitet werden.

Die Verordnung gilt nicht für

- ✓ Backöfen, die nicht mit Strom oder Gas betrieben werden,
- ✓ Backöfen mit einer „Mikrowellenerwärmungsfunktion“,
- ✓ kleine Backöfen,
- ✓ tragbare Backöfen,
- ✓ Wärmespeicher-Backöfen,
- ✓ mit Dampf als Hauptwärmequelle beheizte Backöfen,
- ✓ Geräte, die nur für die Verwendung von Gasen der dritten Gasfamilie (Propan und Butan) bestimmt sind.



Kennzeichnung in der Werbung

Die Händler stellen sicher, dass in jeglicher Werbung für jede Form oder jedes Medium des Fernabsatzes und der Fernvermarktung in Bezug auf ein bestimmtes Backofenmodell auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird, wenn sie energiebezogene Informationen oder Preisinformationen enthält.

j) Kennzeichnung von Dunstabzugshauben

Neben Staubsaugern hat die Europäische Union seit Kurzem auch ein eigenes Energielabel für Dunstabzugshauben eingeführt, da auch diese Geräte im Stromverbraucher nicht zu unterschätzen sind. Um Verbrauchern, die

ein solches Gerät erwerben möchten, insbesondere im Hinblick auf die Energieeffizienzklasse bestmöglich zu informieren, muss das Energielabel sogar im Online-Shop angezeigt werden.

Welche weiteren Pflichtangaben (für den Online-Handel) maßgeblich sind, haben wir nachfolgend dargestellt.

Begriff der Dunstabzugshaube

„Dunstabzugshaube“ bezeichnet ein Gerät, das mit einem von ihm gesteuerten Motor betrieben wird und dazu bestimmt ist, verunreinigte Luft über einer Kochmulde aufzunehmen, oder das ein Downdraft-System umfasst, das für den Einbau neben Herden, Kochmulden oder ähnlichen Kochgeräten bestimmt ist und den Dampf nach unten in ein internes Abluftrohr zieht.

Die Bereitstellung der Produktinformationen gilt auch dann, wenn diese nicht für den Hausgebrauch verkauft werden.

Kennzeichnung in der Werbung seit dem 1. April 2015

Händler müssen sicherstellen, dass in jeglicher Werbung für jede Form oder jedes Medium des Fernabsatzes und der Fernvermarktung in Bezug auf ein bestimmtes Haushaltsdunstabzugsmodell auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird, wenn sie energiebezogene Informationen oder Preisinformationen enthält.





Händlerbund

Händlerbund e. V.

ARCUS Park
Torgauer Straße 233
04347 Leipzig

Tel.: 0341 / 926 590
Fax: 0341 / 926 59 100

E-Mail: info@haendlerbund.de
Web: www.haendlerbund.de

Bildnachweise

Titelbild: © Vladislav Kochelaevs - Fotolia.com

Seite 4: © Polat Alp - Fotolia.com

Seite 6: © destina - Fotolia.com

Seite 7: © viperagp - Fotolia.com

Seite 8: © kebox - Fotolia.com

Seite 9: © yulyla - Fotolia.com

Seite 11: © i3alda - Fotolia.com

Seite 12: © sveta - Fotolia.com

Seite 13: © blackday - Fotolia.com

Seite 14: © Roman Sotola - Fotolia.com

Seite 16: © fderib - Fotolia.com

Seite 17: © vector_master - Fotolia.com

Seite 18: © RioPatuca Images - Fotolia.com

Seite 19: © apfelweile - Fotolia.com

Seite 21: © Piotr Zajc - Fotolia.com

Seite 24: © chones - Fotolia.com

© Davidus - Fotolia.com

Seite 25: © Axel Bueckert - Fotolia.com

Seite 26: © Ljupco Smokovski - Fotolia.com

Seite 27: © mbolina - Fotolia.com

Seite 28: © Eisenhans - Fotolia.com

Seite 29: © Dmitry Koksharov - Fotolia.com

Seite 30: © piai - Fotolia.com

Seite 31: © mirosh17atyana - Fotolia.com

Seite 32: © Jürgen Fälchle - Fotolia.com

Rechtliche Hinweise

Alle Texte, Bilder und weiter hier veröffentlichten Informationen unterliegen dem Urheberrecht des Anbieters, soweit nicht Urheberrechte Dritter bestehen. In jedem Fall ist eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe ausschließlich im Falle einer widerruflichen und nicht übertragbaren Zustimmung des Anbieters gestattet.

Für alle mittels Querverweis (Link) verbundenen Webinhalte übernimmt der Anbieter keine Verantwortung, da es sich hierbei nicht um eigene Inhalte handelt. Die verlinkten Seiten wurden auf rechtswidrige Inhalte überprüft, zum Zeitpunkt der Verlinkung waren solche nicht erkennbar. Verantwortlich für den Inhalt der verlinkten Seiten ist deren Betreiber. Der Anbieter hat hierzu keine allgemeine Überwachungs- und Prüfungspflicht. Bei Bekanntwerden einer Rechtsverletzung wird der entsprechende Link jedoch umgehend entfernt.